

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1999

Nr. 148

ausgegeben am 9. Juli 1999

---

## Kundmachung vom 29. Juni 1999 des Beschlusses Nr. 71/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 2. Juni 1999  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 3. Juni 1999

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 71/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:  
*gez. Dr. Mario Frick*  
Fürstlicher Regierungschef

## Anhang

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 71/1999**  
vom 2. Juni 1999  
**zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-**  
**Abkommen über die Zusammenarbeit in**  
**bestimmten Bereichen ausserhalb der vier Frei-**  
**heiten**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-  
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-  
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere  
auf Art. 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll 31 zum Abkommen wurde durch den Beschluss des Gemein-  
samen EWR-Ausschusses Nr. 27/1999 vom 26. Februar 1999 geändert.

Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens  
auf das Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz  
gemäss der Entscheidung 98/22/EG des Rates<sup>1</sup> auszudehnen.

Das Protokoll 31 zum Abkommen sollte daher geändert werden, um diese  
erweiterte Zusammenarbeit ab 1. Januar 1998 zu ermöglichen -  
beschliesst:

Art. 1

In Art. 10 (Katastrophenschutz) des Protokolls 31 zum Abkommen  
wird Folgendes angefügt:

"5) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 1998 an dem in Abs. 8 genannten Aktionsprogramm der Gemeinschaft.

6) Die EFTA-Staaten beteiligen sich finanziell gemäss Art. 82 Abs. 1 Bst. a des Abkommens an dem in Abs. 8 genannten Aktionsprogramm der Gemeinschaft.

7) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an der Arbeit des EG-Ausschusses, der die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Verwaltung, Entwicklung und Durchführung des in Abs. 8 genannten Aktionsprogramms der Gemeinschaft unterstützt.

8) Der folgende Rechtsakt der Gemeinschaft sowie die davon abgeleiteten Rechtsakte sind Gegenstand dieses Artikels:

- 398 D 0022: Entscheidung 98/22/EG des Rates vom 19. Dezember 1997 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (Abl. L 8 vom 14.1.1998, S. 20)."

#### Art. 2

Dieser Beschluss tritt am 3. Juni 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen.

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1998.

#### Art. 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 2. Juni 1999

*(Es folgen die Unterschriften)*

1 *Abl. L 8 vom 14.1.1998, S. 20.*